

3.2	Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb	- 2 -
-----	--	-------

vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,
2. den Erlass von Satzungen,
3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
4. Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
5. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb,
6. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Landrat, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 1 S. 3,
7. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
8. Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
9. den Erlass des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes deren Änderung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Verfügung über Vermögen von mehr als 500.000 €,
11. die Durchführung von Bauvorhaben bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 1.000.000 €,
12. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis,
13. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
14. Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises gebildete Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zugleich beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes verlangen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und diese Satzung vorbehalten sind.

(4) Er entscheidet insbesondere über

1. die Ausübung der dem Landkreis im Zusammenhang mit dem Müllheizkraftwerk vertraglich zustehenden Rechte,
2. die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan, wenn diese 25.000 € oder 10 % des Einzelplanansatzes oder vergleichbarer Einzelansätze übersteigen und nicht im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
3. die Durchführung von Bauvorhaben bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten ab 125.000 bis 1.000.000 €,
4. Lieferungen und Leistungen bei voraussichtlichen jährlichen Gesamtkosten ab 125.000 € oder ab einer Auftragssumme von insgesamt 250.000 € soweit diese nicht als Entscheidung für Baumaßnahmen nach Nr. 3 gelten,
5. die Erteilung von Architekten-, Ingenieur- und Gutachteraufträgen bei einem Honorar von voraussichtlich mehr als 40.000 €,
6. die Verfügung über Vermögen von mehr als 125.000 bis 500.000 €,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem monatlichen Entgelt im Einzelfall von mehr als 5.000 €,
8. Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes im Einzelfall ab 15.000 €,
9. die Einleitung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert im Einzelfall 50.000 € übersteigt, sowie den Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, soweit sich hieraus für den Landkreis eine Zahlungsverpflichtung oder ein Verzicht in Höhe von mehr als 25.000 € ergibt,
10. Freiwilligkeitsleistungen ab 2.000 €,
11. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter in dem Umfang nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung,
12. die allgemeine Festsetzung von Tarifen und die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
13. die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung,
14. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

3.2	Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb	- 6 -
-----	--	-------

- eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

§ 12
Übergangsbestimmung
(gegenstandslos)

§ 13
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1.1.2001 in Kraft.